

„Aktualisierung der Austauschfristen für Teile von Pressluftatmern“

Derzeit hat das Referat 8 des vfdB die Arbeitsaufgabe, in einer separaten Arbeitsgruppe „Novellierung der vfdB RL 08 04“ die vfdB RL 08 04 mit Stand 2011 in die neue Struktur der vfdB Richtlinien zu überführen.

Ende 2016 wurde die Richtlinie 08 10 „Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren mit Anhängen“ fertiggestellt und entsprechend veröffentlicht.

Der Anhang 02 beschreibt in dieser Richtlinie die Atemschutzgeräte hinsichtlich ihrer Beschaffenheit.

Da nicht nur der Atemschutz nach Gebrauch entsprechenden Handlungen im Bereich Wartung / Instandhaltung und der Prüfung bedarf, ist die Intention der zukünftigen RL 08 40 sämtliche PSA Komponenten, die in den Anhängen der RL 08 10 seitens ihrer Beschaffenheit beschrieben sind, auch im Rahmen der Wartung / Instandsetzung und Prüfung zu beleuchten und entsprechende Empfehlung zum Umgang mit dieser PSA zu definieren.

Es wird somit zukünftig die bekannte RL 08 04 in den Anhang 02 der RL 08 40 „Richtlinie zur Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für Einsätze bei deutschen Feuerwehren mit Anhängen“ überführt und auf die heutigen Bedürfnisse der deutschen Feuerwehren gebracht.

Ein Kriterium war es vom Start an dieser Arbeitsgruppe, unter anderem die Austauschfristen von Ausatemventilen der Atemschutzmasken und Lungenautomatenmembranen auf die Grundüberholungsfrist der Pneumatik hin anzupassen.

In der Arbeitsgruppe ist auch ein Vertreter der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsandt, da auch die DGUV die BGR 190 in die neue Zeit führen wird als DGUV Regel 112-190.

Zwischen dem Referat 8 und der DGUV wurde sich drauf geeinigt, dass wir einheitlich die neuen Austauschfristen in unseren Regelwerken festschreiben werden.

Auf der letzten regulären Sitzung des Referates 8 wurde vereinbart (in Abstimmung mit der DGUV), dass bereits vor Fertigstellung und Veröffentlichung der gesamten Richtlinie 08 40, die „Verlängerung“ der Austauschfristen von Ventilscheiben von Atemschutzmasken und Membranen von Lungenautomaten mit dieser Veröffentlichung dem Anwenderkreis von Atemschutzgeräten bekannt geben.

Alle Nutzer von Atemschutzgeräten können somit entgegen der noch gültigen RL 0804 die Austauschfrist der Ventilscheiben von Atemschutzmasken und Membranen für Lungenautomaten entsprechend der Grundüberholung nach 6 Jahren in Anspruch nehmen. Mit einer maximalen Lagerzeit von 2 Jahren ergibt sich somit eine Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren.

Die Austauschfrist kann auch auf bereits jetzt verbaute Komponenten angewendet werden.

Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbeschreibungen)	Maximalfristen				
	Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Sechs Jahre
Wechsel der Ausatemventilscheibe					X ¹⁾
Wechsel der Sprechmembrane					X ¹⁾

1) Diese Frist gilt sowohl für bisher als auch für künftig verbaute Ventilscheiben.

Gerät	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzmerkungen)	Maximalfristen				
		Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Sechs Jahre
Lungenautomat (LA)	Wechsel der Membran					X ¹⁾

¹⁾ Diese Frist gilt sowohl für bisher als auch für künftig verbaute Lungenautomatenmembranen

„6-Jahresgrundüberholung-Frist“

Generell gibt es Anbieter im Bereich der Atemschutztechnik, die in ihren Gebrauchsanleitungen für ihre Atemschutzgeräte einen Grundüberholungszeitraum von 10 Jahren angeben.

Seitens des Referates 8 des vfdb müssen wir darauf aufmerksam machen, dass es in Deutschland seitens der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und auch der Feuerwehrverbände, wie der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) entsprechende Regularien gibt, die eine Grundüberholung der Pressluftatmer und deren Lungenautomaten innerhalb von 6 Jahren vorsieht.

Dies sind unter anderem die Regelwerke, DGUV-R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, oder die Wartungsrichtlinie der Feuerwehren, hier insbesondere die vfdb Richtlinie 0804, die in Kürze in den Anhang 2 der Richtlinie 0840 überführt wird, oder auch die DGUV Information 205-013 (ehemals BGI/GUV-I 8674) „Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren“.

Im Falle der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen legt der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), angesiedelt unterhalb der Inneministerkonferenz, entsprechende Regularien fest und erarbeitet unter anderem für die Feuerwehren die Dienstvorschriften, die den Ländern zur Empfehlung vorgelegt werden.

2014 wurde seitens des AFKzV nochmal bekräftigt, dass weiterhin die Anwendung der vfdb- Richtlinie 0804, einschließlich der Grundüberholung der Pressluftatmer im 6-Jahres-Rhythmus bei den Feuerwehren in Deutschland Berücksichtigung zu finden hat. Diese Festlegung wurde von den Ländern angenommen und als Rechtssetzung, somit verbindlich, umgesetzt.

Das Referat 8 hat grundsätzlich im Einvernehmen mit allen auf dem deutschen Markt agierenden Herstellern von Atemschutzgeräten, den Unfallversicherungsträgern (DGUV und FuK), den Sachverständigen und Prüfstellen eine 6-Jahres-Frist für die Grundüberholung in Deutschland (Industrie und Feuerwehr) festgelegt.

Von dieser Grundregel kann abgewichen werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen ausnahmslos berücksichtigt werden:

- die Erstellung einer Gefährdungsanalyse mit Berücksichtigung von Nutzungsprofilen und Nutzungsintervallen
- 1 x jährliche Prüfung der Atemschutzgeräte durch eine autorisierte Stelle (Atemschutzwerkstatt) mit kalibrierter Prüfeinrichtung (dynamische Prüfung)
- keine außergewöhnlichen Einsatz- oder Übungsbelastungen (thermisch, mechanisch, chemisch))
- Einhaltung anderer Überholungsfristen bei häufiger Nutzung der Atemschutzgeräte

- Vollumfassende Dokumentation in Bezug auf Anwendung, Wartung und Prüfung

Weicht der Anwender von der o.a. Grundregel ab, trägt dieser auch das Risiko und übernimmt **die Verantwortung** für sein Handeln.

Bleibt er bei der vorgegebenen Grundüberholungsfrist von 6 Jahren, so kann er im Schadensfall davon ausgehen, dass zunächst immer ein rechtskonformes Handeln zugrunde gelegt wird.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus Sicht des Referates 8 vfdb, der Anwender auf der rechtssicheren Seite ist, wenn Sie die Grundüberholungsfrist von 6 Jahren aus der vfdb RL 08 04 bei Ihrem Handeln berücksichtigen.

Die 6 Jahre begründen sich aus der langjährigen Erfahrung mit dem Umgang der Atemschutzgeräten und den daraus resultierenden technischen und organisatorischen Konsequenzen.

Die Gebrauchsdauerermittlung über Laborversuche, die mit der Entwicklung der Atemschutztechnik einhergehen, basieren auf Annahmen, die aber nicht jeden realen Belastungsfall abdecken können. Der tatsächliche Gebrauch eines Atemschutzgerätes kann unter Umständen von diesen Annahmen stark abweichen, z.B. langzeitiger Gebrauch, unzureichender Wartungsumfang, Instandsetzung, auch Reinigung und Desinfektion, abweichend von Herstellerangaben.

Daraus resultierte die Entscheidung des Referates 8, dass ergänzend zu den laborgestützten Gebrauchsdauerermittlungen ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor zu berücksichtigen ist, der zu dem 6-Jahres-Rhythmus führte.

Dieser Entscheidung lag die Zielsetzung zugrunde prinzipiell zu gewährleisten, dass funktionsfähige Atemschutzgeräte den Nutzern zur Verfügung stehen.